

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ und zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes, des Bayerischen Reisekostengesetzes und des Bayerischen Jagdgesetzes

A) Problem

Ziel des Gesetzes ist es, entsprechend den Beschlüssen des Bayerischen Landtags vom 17. März 2004 (Drs. 15/666) und der Bayerischen Staatsregierung vom 23. März 2004 zur Bewirtschaftung des Staatswaldes des Freistaats Bayern ein eigenständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu gründen. Das rechtlich selbständige Unternehmen soll auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlich ausgelegten Organisationsstruktur die bisher der Staatsforstverwaltung obliegenden Aufgaben zur Bewirtschaftung des Forstvermögens effektiver erbringen.

Dabei bleibt gewährleistet, dass das BayWaldG und seine grundlegenden Zielvorgaben weiterhin uneingeschränkter Maßstab für die Bewirtschaftung des Staatswaldes sind. Danach sind im Staatswald insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen.

B) Lösung

Gründung des Unternehmens durch Gesetz einschl. Anpassung sonstiger Bestimmungen. Die notwendigen Änderungen des Waldgesetzes für Bayern sind in einem gesonderten Gesetzentwurf enthalten.

C) Alternativen

Keine. Die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts bedarf eines öffentlich-rechtlichen Gründungsaktes, der im vorliegenden Fall wegen der erheblichen Bedeutung des Staatswaldes – auch für die Öffentlichkeit – unmittelbar durch Gesetz erfolgt, nicht lediglich durch Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

D) Kosten

Die Einnahmen und Ausgaben der Staatsforstverwaltung sind im Einzelplan 09 des Haushalts des Freistaats Bayern und im Wirtschaftsplan des haushaltsrechtlichen „Unternehmens Bayerische Staatsforste“ ausgewiesen. In das neue Unternehmen werden die bisherigen Geschäftsfelder 1 (Produktion) und 2 (Schutz und Erholung – einschließlich der Durchführung der Schutzwaldsanierung –) überführt. Die in den Geschäftsfeldern 3 (Dienstleistungen, etwa die im BayWaldG geregelte Betriebsleitung und -ausführung im Körperschaftswald) und 4 (Hoheit) erbrachten Leistungen einschließlich der hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Schutzwaldsanierung bleiben (unbeschadet des Abbaus von Staatsaufgaben) der staatlichen Forstverwaltung zugeordnet.

Die Personalaufwendungen sowohl für das neue Unternehmen als auch für den staatlichen Bereich, soweit sie bisher im Wirtschaftsplan des haushaltsrechtlichen Unternehmens Bayerische Staatsforsten geführt werden, sind in der Summe nicht höher, als die bisher im Wirtschaftsplan enthaltenen Personalausgaben. Mehrkosten entstehen deshalb auch in der Anfangsphase nicht.

Das Unternehmen soll eigenständig und betriebswirtschaftlich ausgerichtet das Forstvermögen, insbesondere den Staatswald, bewirtschaften und das Jagdausübungsrecht wahrnehmen. Der Aufwand des Unternehmens soll grundsätzlich durch erwirtschaftete Erträge gedeckt werden; Jahresüberschüsse sollen zu einem angemessenen Teil an den Staatshaushalt abgeführt werden. Für die Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen im Staatswald soll die AöR nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel an allgemeinen und projektbezogenen Finanzierungs- und Förderprogrammen teilhaben (vgl. Art. 18 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 22 Abs. 4 BayWaldG in der Fassung des vorliegenden Änderungsentwurfs).

Insgesamt wird längerfristig durch die Ausgliederung des Staatsforstbetriebs eine verbesserte Wirtschaftlichkeit erwartet. Die Bewertung der finanziellen Auswirkungen verschiedener Rechtsformmodelle ergab für das Modell einer Anstalt des öffentlichen Rechts einen finanziellen Nutzen von rund 133 Mio. Euro innerhalb von zehn Jahren bzw. nach zehn Jahren von rund 34 Mio. Euro jährlich gegenüber heute. Ein wesentlicher Teil der Einsparungen beruht auf der von Landtag und Staatsregierung dazu bereits beschlossenen Stelleneinsparung von 20 % gegenüber 2004.

Das Eigentum am Staatswald bleibt unberührt; dem Unternehmen wird lediglich ein generelles Nutzungsrecht eingeräumt.

Bei einem Leistungsaustausch zwischen Staat und Unternehmen fallen künftig Entgelte an, die gegenwärtig nicht quantifizierbar sind. Leistungen des Staates für das Unternehmen betreffen etwa die Abrechnung von Bezügen, Beihilfen und Versorgung. Leistungen des Unternehmens für den Staat kommen etwa bei der Unterstützung staatlicher Aufgaben (vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs) in Betracht.

Andere juristische Personen sind von der Umstrukturierung nicht betroffen.

Gesetzentwurf

zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ und zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes, des Bayerischen Reisekostengesetzes und des Bayerischen Jagdgesetzes

§ 1

Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ (Staatsforstengesetz – StFoG)

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Gesetzeszweck
- Art. 2 Errichtung
- Art. 3 Aufgaben
- Art. 4 Jagd, Fischerei
- Art. 5 Ausgliederung
- Art. 6 Aufsicht
- Art. 7 Organe
- Art. 8 Vorstand
- Art. 9 Aufgaben des Vorstands
- Art. 10 Aufsichtsrat
- Art. 11 Aufgaben des Aufsichtsrats
- Art. 12 Beirat
- Art. 13 Satzung
- Art. 14 Kapitalausstattung
- Art. 15 Nutzung des Forstvermögens
- Art. 16 Finanzierung
- Art. 17 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen
- Art. 18 Haftung
- Art. 19 Personal
- Art. 20 Leistungen für Versorgungsempfänger
- Art. 21 Auflösung

Art. 1 Gesetzeszweck

¹Der Staatswald dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maße und ist daher gemäß Art. 18 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – vorbildlich zu bewirtschaften. ²Zweck dieses Gesetzes ist es, die Aufgabe der vorbildlichen Bewirtschaftung des Staatswaldes von der unmittelbaren Staatsverwaltung auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zu übertragen sowie deren sonstige Aufgaben und die Organisation festzulegen. ³Die Anstalt trägt die Bezeichnung „Bayerische Staatsforsten“.

Art. 2 Errichtung

(1) Die Bayerische Staatsforsten ist mit dem Tag des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten errichtet.

(2) ¹Die Bayerische Staatsforsten ist ein rechtlich und wirtschaftlich eigenständiger Forstwirtschaftsbetrieb. ²Sie hat ihren Sitz in Regensburg.

Art. 3 Aufgaben

(1) ¹Die Bayerische Staatsforsten hat die Aufgabe, nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes, das Forstvermögen, insbesondere den Staatswald einschließlich der Saalforste, und das Coburger Domänenengut zu bewirtschaften. ²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten kann der Bayerischen Staatsforsten die Durchführung weiterer forstwirtschaftlicher und jagdlicher Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen; das dafür vereinbarte Entgelt soll mindestens kostendeckend sein.

(2) ¹Die Bewirtschaftung des Staatswaldes hat unter Beachtung der Grundsätze einer naturnahen Forstwirtschaft in vorbildlicher Weise zu erfolgen. ²Dabei sind in besonderem Maße die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. ³Die Bewirtschaftung des Staatswaldes umfasst alle Maßnahmen, die

1. der Erzeugung und Verwertung von Holz und anderen Walderzeugnisse sowie damit zusammenhängenden Tätigkeiten wie der Grundstücksverwaltung und den Grundstücksgeschäften einschließlich der Regelung von Forstrechten im Staatswald sowie der Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion und der biologischen Vielfalt im Staatswald (soweit nicht Nr. 2) und

2. den besonderen Gemeinwohlleistungen im Sinn des Art. 22 Abs. 4 BayWaldG

dienen.

(3) Die Bewirtschaftung des Staatswaldes erstreckt sich auf

1. Staatswald, der am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Alleineigentum oder Miteigentum des Freistaates Bayern steht und von der Staatsforstverwaltung bewirtschaftet wird; soweit die Bewirtschaftung anderen Verwaltungen obliegt, kann die Übernahme der Bewirtschaftung vereinbart werden;

2. Staatswald, an dem der Freistaat Bayern nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, wenn die Übernahme der Bewirtschaftung vereinbart wird.

(4) Die Bewirtschaftung der Saalforste umfasst die im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Grundstücke in der Republik Österreich gemäß der Salinenkonvention vom 18. März 1829 (BayRS 1011-9-S).

(5) Die Bewirtschaftung des Coburger Domänenguts umfasst die zum Domänenvermögen gehörenden, bisher von der Staatsforstverwaltung bewirtschafteten Waldungen, Güter und sonstigen Liegenschaften als Teil der in sich geschlossenen Vermögensmasse gemäß § 7 des Staatsvertrags (Gesetz über die Vereinigung des Freistaates Coburg mit dem Freistaate Bayern vom 16. Juni 1920, BayBS I S. 39, BayRS 1011-6-S).

(6) Die Bayerische Staatsforsten kann

1. weitere Geschäfte betreiben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 5 sowie Art. 4 stehen; sie soll sie betreiben, soweit dies dem effizienten Einsatz ihrer personellen und sachlichen Kapazitäten dient; zu den weiteren Geschäften können z. B. gehören: die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen auf der Grundlage von Waldpflegeverträgen, der Holzhandel, die Durchführung von Planungen und Inventuren, Tourismus, die Nutzung regenerativer Energien;

2. im Rahmen ihrer Aufgaben oder weiteren Geschäfte

a) auch außerhalb des Freistaates Bayern tätig werden,

b) sich Dritter bedienen,

c) unmittelbar oder mittelbar Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen; in diesem Fall ist die Haftung der Bayerischen Staatsforsten auf die Einlage oder den Wert des Anteils oder der Beteiligung zu beschränken,

d) nach Maßgabe von Art. 16 Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen.

(7) Die Bayerische Staatsforsten hat ihre Aufgaben und weiteren Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfüllen.

Art. 4 Jagd, Fischerei

(1) ¹Der Bayerischen Staatsforsten steht auf den ihr zur Bewirtschaftung zugewiesenen Grundflächen in Eigenjagdrevieren das Jagdausübungsrecht, in Gemeinschaftsjagdrevieren die Stellung als Jagdgenossin und in Angliederungs-genossenschaften als Angliederungs-genossin zu. ²Die Jagd ist vorbildlich auszuüben. ³Dies umfasst u. a. den Erhalt eines artenreichen und gesunden Wildbestands, der insbesondere eine natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zulässt sowie die Berücksichtigung der sonstigen landeskulturellen Erfordernisse.

(2) ¹Die Bayerische Staatsforsten übt das Jagdrecht selbst oder durch Verpachtung aus. ²Soweit sie das Jagdrecht selbst ausübt, hat sie dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten eine jagdpachtfähige verantwortliche Person gemäß Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) zu benennen. ³Inhaber eines gültigen Jagdscheins können in den nichtverpachteten Eigenjagdrevieren neben dem Personal der Bayerischen Staatsforsten als Jagdgäste zur Jagdausübung zugelassen werden; Jäger ohne ständige Jagdmöglichkeit auch durch Abgabe befristeter Jagderlaubnisscheine.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Ausübung der Fischereirechte.

Art. 5 Ausgliederung

(1) ¹Mit dem Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes wird das für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Art. 3 erforderliche Vermögen des Freistaates Bayern, Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung, durch Übertragung als Gesamtheit auf die nach Art. 2 errichteten Bayerische Staatsforsten ausgliedert; für die von der Ausgliederung betroffenen Arbeits- und Beamtenverhältnisse gelten die Bestimmungen der Art. 19 und 20. ²Das Eigentum an dem von der Bayerischen Staatsforsten gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3 bewirtschafteten Staatswald, an den Saalforsten (Art. 3 Abs. 4) und am Coburger Domänengut (Art. 3 Abs. 5) bleibt unberührt; es ist nicht Teil der Ausgliederung. ³Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend für den hoheitlichen Bereich der Schutzwaldsanierung. ⁴Stichtag für die Ausgliederung ist der [...1. Juli 2005 bzw. Tag des In-Kraft-Tretens...]; ab diesem Zeitpunkt gelten alle Geschäfte, die den ausgegliederten Geschäftsfeldern zuzuordnen sind, als für Rechnung der Bayerischen Staatsforsten abgeschlossen. ⁵Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch sofort vollziehbaren Verwaltungsakt die gemäß Satz 1 auszugliedernden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens einschließlich von Dauerschuldverhältnissen sowie sämtlicher sonstiger zivil- oder öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse festzustellen.

(2) Die Bayerische Staatsforsten wird hinsichtlich der ausgegliederten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens einschließlich der den ausgegliederten Geschäftsbereichen zuzuordnenden zivil- oder öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen, Gesamtrechtsnachfolgerin des Freistaates Bayern, Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung.

(3) Die am [... 30. Juni 2005 ...] noch offenen Kassenpositionen bei Kap. 80 06 werden innerhalb der Ansätze des Einzelplans 09 ausgeglichen, soweit sie nicht aus der Veräußerung der am [... 30. Juni 2005 ...] vorhandenen Holzvorräte und aus offenen Forderungen der bis dahin abgeschlossenen Holzverkaufsverträge, abzüglich der mit diesen Geschäften zusammenhängenden Verbindlichkeiten, abgedeckt werden können.

Art. 6 Aufsicht

(1) ¹Die Bayerische Staatsforsten unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Aufsichtsbehörde). ²Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die Geschäfte gesetz- und satzungsmäßig geführt werden.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgabe über die Angelegenheiten der Bayerischen Staatsforsten umfassend unterrichten. ²Die Aufsichtsbehörde kann die Bayerische Staatsforsten anweisen, innerhalb einer ihr gesetzten, angemessenen Frist, Maßnahmen zur Herstellung des gesetz- und satzungsmäßigen Zustands zu treffen. ³Kommt die Bayerische Staatsforsten innerhalb der gesetzten Frist der Anordnung nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde an ihrer Stelle die notwendigen Maßnahmen verfügen und vollziehen; die Kosten trägt die Bayerische Staatsforsten.

(3) Für die Forstaufsicht gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes für Bayern.

(4) Die vorbildliche Bewirtschaftung des Staatswaldes und die vorbildliche Jagd Ausübung werden von der Aufsichtsbehörde insbesondere auf Grund eines von der Bayerischen Staatsforsten zum 31. Dezember eines jeden zweiten Jahres vorzulegenden Berichts überprüft; der Bericht ist erstmals zum 31. Dezember 2006 vorzulegen.

Art. 7 Organe

Organe des Unternehmens sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Beirat.

Art. 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Vorstandsvorsitzender) und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

(2) ¹Der Aufsichtsrat bestimmt ein Mitglied zum vorsitzenden Mitglied des Vorstands; es entscheidet bei Stimmengleichheit im Vorstand. ²Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands gleiche Rechte und Pflichten.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren berufen. ²Eine erneute Bestellung ist zulässig. ³Der Anstellungsvertrag ist auf den Zeitraum der Bestellung auszurichten.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Art. 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die Bayerische Staatsforsten in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen, soweit nicht durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter zu führen. ²Sie sind verpflichtet, vertrauensvoll und eng zum Wohl der Bayerischen Staatsforsten zusammen zu arbeiten sowie sämtliche für die Bayerische Staatsforsten geltenden Vorschriften, insbesondere dieses Gesetzes und des Waldgesetzes für Bayern, zu beachten. ³Soweit sie ihre Pflichten verletzen, sind sie der Bayerischen Staatsforsten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. ⁴Ist streitig, ob sie die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(3) ¹Der Vorstand vertritt die Bayerische Staatsforsten gerichtlich und außergerichtlich. ²Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt.

(4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und dessen Vorsitzenden in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und sie über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bayerischen Staatsforsten, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Art. 10 Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. der Staatsminister für Landwirtschaft und Forsten (Staatsminister) als Vorsitzender,
2. je ein Vertreter des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten, des Staatsministeriums der Finanzen, des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,

3. zwei Beschäftigte der Bayerischen Staatsforsten,
 4. bis zu zwei unabhängige Vertreter aus der Wirtschaft.
- (2) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder sowie jeweils ein Stellvertreter werden vom Staatsminister auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, und zwar
1. die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 auf Vorschlag des jeweiligen Staatsministeriums,
 2. die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 auf Vorschlag des Gesamtpersonalrats bei der Bayerischen Staatsforsten.
- ²Eine erneute Bestellung ist zulässig. ³Endet die hauptamtliche Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft beim jeweiligen Staatsministerium oder bei der Bayerischen Staatsforsten, so endet zugleich die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. ⁴Nachfolger werden für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats gemäß Satz 1 bestellt. ⁵Die Vorschlagsberechtigten können vom Staatsminister jederzeit die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder aus wichtigem Grund verlangen. ⁶In diesem Fall gilt Satz 4 entsprechend.

Art. 11 **Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen sowie über:
1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 3. Anstellungsverträge für die Mitglieder des Vorstands,
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des Vorstands,
 5. Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag des Vorstands,
 6. Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 7. Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstands.
- (3) ¹Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
1. zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, sofern eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird; dies gilt auch, wenn die vorgenannten Rechtsgeschäfte im Namen und in Vertretung des Freistaates Bayern geschlossen werden,
 2. zur Gründung von Tochterunternehmen, zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie Ausgliederung von Unternehmen und Unternehmensteilen,

3. zum Abschluss, zur wesentlichen Änderung oder Aufhebung von Verträgen, einschließlich Kredit-, Bürgschafts- oder Garantieverträgen, aber ausschließlich von Kaufverträgen über Holzprodukte, sowie Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten in besonders bedeutsamen Fällen, die vom Aufsichtsrat näher bestimmt werden,
4. zu weiteren Angelegenheiten von vergleichbarer Bedeutung nach Maßgabe der Satzung.

²Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften generell erteilen.

(4) Für die Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gelten Art. 9 Abs. 2 und 5 sinngemäß.

Art. 12 **Beirat**

(1) ¹Der Beirat bei der Bayerischen Staatsforsten vermittelt gesellschaftliche Anliegen, die die Bewirtschaftung des Staatswaldes und der Jagden betreffen. ²Er berät den Aufsichtsrat und kann Vorschläge einbringen.

(2) ¹Dem Beirat gehören an

1. der Vorsitzende des Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten des Bayerischen Landtags als Beiratsvorsitzender sowie je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen,
2. ein Vertreter des Bayerischen Waldbesitzerverbandes e. V.,
3. ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes,
4. zwei vom Bayerischen Holzwirtschaftsrat e. V. benannte Vertreter der Holzwirtschaft,
5. ein Vertreter des Landesjagdverbandes Bayern e. V.,
6. ein Vertreter des Bayerischen Forstvereins e. V.,
7. ein Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern e. V.,
8. ein Vertreter des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V.,
9. ein Vertreter des Deutschen Alpenvereins e. V.,
10. ein Vertreter des Landesverbandes Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.,
11. ein Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V.,
12. ein Vertreter des Bayerischen Beamtenbundes e. V.,
13. ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bezirk Bayern,
14. ein von den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern benannter Vertreter.

²Andere Verbände, die Anliegen im Sinn des Abs. 1 Satz 1 vertreten, können auf Antrag vom Aufsichtsrat zusätzlich in

den Beirat berufen werden; der Beirat soll nicht mehr als 25 Mitglieder umfassen. ³Mitglieder des Beirats werden von den jeweiligen Körperschaften und Organisationen benannt. ⁴Sie können außerdem für jedes Mitglied einen Stellvertreter benennen.

(3) ¹Der Beirat wird vom Beiratsvorsitzenden einberufen. ²Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Beirats oder auf Verlangen des Aufsichtsrats oder des Vorstands ist er einzuberufen. ³Der Vorstand kann an den Beiratssitzungen teilnehmen.

(4) ¹Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich. ²Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes vergütet.

Art. 13 Satzung

(1) In der Satzung der Bayerischen Staatsforsten können die Aufgaben und Geschäfte, die Vertretungs- und sonstigen Rechtsverhältnisse, Aufbau und Organisation der Anstalt, ihre Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Rechnungslegung sowie sonstige die Bayerische Staatsforsten betreffende Fragen im Rahmen der Gesetze geregelt werden.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Erlass sowie Änderungen der Satzung sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Art. 14 Kapitalausstattung

(1) ¹Das Grundkapital der Bayerischen Staatsforsten wird in der Satzung festgelegt. ²Das Grundkapital wird durch Sacheinlage des im Weg der Ausgliederung gemäß Art. 5 übernommenen Vermögens geleistet. ³Soweit der Wert des übernommenen Vermögens die Höhe des Grundkapitals übersteigt, ist der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage einzustellen.

(2) Der Freistaat Bayern stattet die Bayerische Staatsforsten in erforderlichem Umfang mit liquiden Mitteln aus.

Art. 15 Nutzung des Forstvermögens

(1) ¹Der Freistaat Bayern räumt der Bayerischen Staatsforsten an dem von ihr gemäß Art. 3 zu bewirtschaftenden Forstvermögen ein umfassendes, unentgeltliches Nutzungsrecht ein. ²Dieses Recht umfasst insbesondere die Befugnis,

1. den zu bewirtschaftenden Staatswald für Zwecke der Forstwirtschaft (einschließlich der Aneignung und Verwertung seiner Erzeugnisse), der Gewinnung von Bodenschätzen, der Vermietung oder Verpachtung oder in ähnlicher Weise zu nutzen, sowie

2. unter Beachtung des Abs. 3 auf der Grundlage einer generell, für Fallgruppen oder für einen Einzelfall vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten erteilten Vollmacht im Namen und in Vertretung des Freistaates Bayern Grundstücke des Forstvermögens zu veräußern oder zur zweckdienlichen Bewirtschaftung mit Rechten Dritter zu belasten oder von solchen Rechten zu entlasten sowie Grundstücke für das Forstvermögen zu erwerben.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das von der Bayerischen Staatsforsten gemäß Art. 3 Abs. 5 zu bewirtschaftende Coburger Domänengut. ⁴In öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Bayerischen Staatsforsten und dem Freistaat Bayern sollen insbesondere Grundsätze über

- die Anlage neuer und die Fortführung bestehender Versuchsflächen und Samenplantagen im öffentlichen Interesse,
- die unentgeltliche Bereitstellung von Staatswald für Aufgaben der Forstbehörden wie Einrichten von Naturwaldreservaten, Forschung, Aus- und Fortbildung oder Waldpädagogik sowie
- Entgelte für Dienstleistungen der Bayerischen Staatsforsten bei Grundstücksgeschäften gemäß Satz 2 Nr. 2 namens des Freistaates Bayern,

jeweils einschließlich der Vergütung für Leistungen und Aufwendungen der Bayerischen Staatsforsten, festgelegt werden.

(2) Der Freistaat Bayern kann Grundstücke, die Teil des von der Bayerischen Staatsforsten gemäß Art. 3 zu bewirtschaftenden Forstvermögens sind, nur im Benehmen mit der Bayerischen Staatsforsten veräußern, mit dinglichen Rechten belasten oder einer Nutzung außerhalb der Bayerischen Staatsforsten zuführen.

(3) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken des Staatswaldes sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen; dabei soll das von der Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftete Forstvermögen erhalten bleiben.

Art. 16 Finanzierung

(1) Die Bayerische Staatsforsten deckt ihren Aufwand, der aus der Erfüllung ihrer Aufgaben und weiteren Geschäfte entsteht, aus den erwirtschafteten Erträgen; für die Erfüllung besonderer Gemeinwohlleistungen gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 nimmt die Bayerische Staatsforsten an allgemeinen und projektbezogenen Finanzierungs- und Förderprogrammen nach Maßgabe des Art. 22 Abs. 4 Bay-WaldG teil.

(2) ¹Die Bayerische Staatsforsten soll angemessene Rücklagen bilden. ²Sie hat einen Anteil von 50 v.H. des erzielten Jahresüberschusses, nach Rücklagenbildung und nach Steuern, an den Freistaat Bayern abzuführen. ³Bestehende Gewinnabführungsverpflichtungen gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

(3) ¹Die Bayerische Staatsforsten darf für Investitionen und zur Umschuldung Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Eigenkapitals aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. ²Die Aufnahme weitergehender Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(4) ¹Kassenverstärkungskredite zur Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen dürfen ein Zehntel der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein. ²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine höhere Kreditaufnahme zulassen.

Art. 17

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) ¹Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Bayerischen Staatsforsten richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. ²Aufwendungen und Erträge für besondere Gemeinwohlleistungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 sind von den übrigen Aufgaben und weiteren Geschäften rechnungsmäßig getrennt zu erfassen und nachzuweisen.

(2) ¹Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres, wenn durch Satzung nichts anderes bestimmt wird. ²Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. ³Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen anzupassen.

(3) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. ²Mit der Abschlussprüfung wird die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz verbunden.

(4) Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung finden mit Ausnahme von Art. 65, 88 bis 104 und 111 keine Anwendung.

Art. 18

Haftung

(1) Der Freistaat Bayern haftet für die Verbindlichkeiten der Bayerischen Staatsforsten unbeschränkt, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht möglich ist.

(2) Soweit die Bayerische Staatsforsten zur Absicherung ihrer Risiken nicht Versicherungen abschließt, kann eine Teilhabe an der Eigenversicherung des Freistaates Bayern gegen Zahlung eines marktgerechten Entgelts vereinbart werden.

(3) Der Freistaat Bayern trägt die Kosten für Sicherungs-, Sanierungs- sowie sonstige Maßnahmen für Altlasten an Grundstücken, die der Bayerischen Staatsforsten nach Art. 3 zur Bewirtschaftung oder nach Art. 5 zu Eigentum übertragen werden, wenn sie aus öffentlich-rechtlicher Verpflichtung notwendig und durch Bescheid der zuständigen Sicherheitsbehörde nachgewiesen sind.

Art. 19

Personal

(1) Aus Anlass der Errichtung der Bayerischen Staatsforsten werden folgende Regelungen getroffen:

1. ¹Die zum Freistaat Bayern bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer sowie die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, die
 - a) bei Behörden, Schulen und Betrieben der Staatsforstverwaltung beschäftigt und
 - b) am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Organisationseinheit „Bayerische Staatsforsten in Gründung“ zugeordnet sind,

gehen mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes auf die Bayerische Staatsforsten über. ²Die Bayerische Staatsforsten tritt ab diesem Zeitpunkt in die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber ein. ³Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit dem Übergang der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen.

2. Für die Übernahme der Beamten gelten Art. 37 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in Verbindung mit §§ 128, 129 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
3. ¹Bewerben sich Beamte oder Arbeitnehmer, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis vom Freistaat Bayern aus Anlass der Errichtung der Bayerischen Staatsforsten auf diese übergeleitet wurde, um eine Verwendung beim Freistaat Bayern, so stehen sie während eines Zeitraums von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bei Auswahlentscheidungen vergleichbaren Beschäftigten des Freistaates Bayern gleich; bewerben sie sich bei der staatlichen Forstverwaltung, so werden sie bei gleicher Eignung bevorzugt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beamte und Arbeitnehmer der bisherigen Staatsforstverwaltung, die beim Freistaat Bayern verbleiben, wenn sie sich um eine Verwendung bei der Bayerischen Staatsforsten bewerben. ³Die zu besetzenden Stellen bei der staatlichen Forstverwaltung und bei der Bayerischen Staatsforsten sind dazu grundsätzlich auszuschreiben und in beiden Bereichen bekanntzugeben.
4. Den nach Nrn. 1 und 2 übergeleiteten Beamten und Arbeitnehmern steht ein Rückkehrrecht zum Freistaat Bayern zu, falls die Bayerische Staatsforsten aufgelöst oder ihre Rechtsform wesentlich geändert wird.

(2) Im Übrigen wird Folgendes bestimmt:

1. Bei einem unmittelbaren Wechsel eines Arbeitnehmers oder Auszubildenden
 - a) vom Freistaat Bayern zur Bayerischen Staatsforsten oder
 - b) von der Bayerischen Staatsforsten zum Freistaat Bayern

werden die beim bisherigen Arbeitgeber zurückgelegten tariflichen Beschäftigungszeiten so angerechnet, wie wenn sie beim neuen Arbeitgeber zurückgelegt worden wären.
2. ¹Für die Arbeitnehmer der Bayerischen Staatsforsten nimmt der Vorstand und für die Mitglieder des Vorstands der Aufsichtsrat die Arbeitgeberfunktion wahr. ²Die Übertragung von Funktionen nach Maßgabe der Satzung innerhalb des Unternehmens bleibt unberührt.
3. ¹Der Bayerischen Staatsforsten wird die Dienstherrenfähigkeit gemäß Art. 3 Abs. 3 BayBG verliehen. ²Oberste Dienstbehörde, Ernennungsbehörde und Dienstvorgesetzter ist der Vorstand; der Vorstand kann seine Befugnisse nach Maßgabe der Satzung übertragen. ³Neue Beamtenverhältnisse darf die Bayerische Staatsforsten nicht begründen.
4. Für Arbeitnehmer und Auszubildende gelten die für den Freistaat Bayern jeweils gültigen einschlägigen tarifvertraglichen Bestimmungen, solange und soweit die Bayerische Staatsforsten nicht einem Arbeitgeberverband beitrifft oder eigene Tarifverträge abschließt.
5. Die Entscheidung nach Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes kann auch durch den Aufsichtsrat getroffen werden.

Art. 20

Leistungen für Versorgungsempfänger

- (1) Der Freistaat Bayern trägt die Versorgungs- und Beihilfeleistungen für die ehemaligen Beamten der Staatsforstverwaltung und deren Hinterbliebene.
- (2) ¹Die Bayerische Staatsforsten trägt die Versorgungs- und Beihilfeleistungen für die vom Freistaat Bayern übernommenen Beamten und deren Hinterbliebene. ²Der Freistaat Bayern beteiligt sich an den Versorgungsleistungen nach Satz 1 nach Maßgabe des Art. 120 BayBG.

Art. 21

Auflösung

Im Fall der Auflösung der Bayerischen Staatsforsten fällt deren Vermögen an den Freistaat Bayern.

§ 2

Überleitungsregelungen zur Sicherstellung der Personalvertretung

(1) Die erstmaligen Wahlen zur Personalvertretung nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) sind innerhalb von sechs Monaten nach Errichtung der Bayerischen Staatsforsten einzuleiten.

(2) ¹Bis zur Konstituierung der nach Abs. 1 zu wählenden Personalvertretung nimmt deren Aufgaben ein Übergangspersonalrat wahr. ²Diesem können nur Beschäftigte angehören, die auf die Bayerische Staatsforsten übergeleitet wurden und deren Wählbarkeit in ihrer neuen Funktion nicht nach Art. 14 Abs. 3 BayPVG ausgeschlossen ist. ³Er setzt sich zusammen

1. bei den jeweils eingerichteten Betrieben aus jeweils einem dort beschäftigten Mitglied der örtlichen Personalräte der vorher für den zugeteilten Staatswald zuständigen Forstämter sowie den dort beschäftigten ehemaligen Mitgliedern des Hauptpersonalrats und des Bezirkspersonalrats,
2. für das gesamte Unternehmen aus den bei der Bayerischen Staatsforsten beschäftigten ehemaligen Mitgliedern des Hauptpersonalrats, jeweils eines ehemaligen Mitglieds der Bezirkspersonalvertretungen sowie eines ehemaligen Mitglieds des örtlichen Personalrats beim Bereich Forsten des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten; der Übergangspersonalrat bei der Bayerischen Staatsforsten nimmt vorübergehend auch die Geschäfte für das bei der Zentrale beschäftigte Personal wahr.

⁴Mitglied ist jeweils der Vorsitzende, ersatzweise ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der jeweiligen Personalvertretung. ⁵Kommt nach Satz 3 mehr als ein ehemaliger Mandatsträger in Betracht, so entscheidet das Los. ⁶Der Vorsitzende des ehemaligen Hauptpersonalrats, bei den Betrieben der Vorsitzende des ehemaligen Bezirkspersonalrats, beruft die Mitglieder zur ersten Sitzung ein; er oder eine von ihm benannte Person leitet diese, bis der Übergangspersonalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter zur Wahl eines Vorstands bestellt hat.

(3) Der Übergangspersonalrat bestellt den Wahlvorstand für die erstmaligen Wahlen nach Abs. 1.

(4) Die Mitglieder der ehemaligen Haupt-, Jugend- und Auszubildendenvertretung beim Bereich Forsten des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten nehmen die Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Bayerischen Staatsforsten wahr; Abs. 1, 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Auf die Beschäftigungsdauer nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a BayPVG wird die unmittelbar vorangegangene Beschäftigung bei der Staatsforstverwaltung angerechnet.

(6) Die am2005 [einsetzen: Tag vor In-Kraft-Treten des Gesetzes] bestehenden einschlägigen Dienstvereinbarungen für den Bereich der Staatsforstverwaltung gelten bis zu einer Neuregelung für die Bayerische Staatsforsten fort, längstens aber für die Dauer von 18 Monaten.

§ 3

Änderung von Gesetzen

(1) In Art. 53 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), werden das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt und die Worte „und der Bereich Forsten im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.

(2) Das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Dienstreisenden der Bayerischen Saalforstverwaltung“ durch die Worte „in den Saalforsten beschäftigten Dienstreisenden“ ersetzt.
2. In Art. 6 Abs. 4 werden die Worte „Dienstreisende der Bayerischen Staatsforstverwaltung nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „im Forstdienst tätige Dienstreisende nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde“ ersetzt.

(3) Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470), erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Staat übt das Jagdrecht selbst oder durch Verpachtung aus, soweit nicht der Bayerischen Staatsforsten das Jagdausübungsrecht gemäß Art. 4 Abs. 1 des Staatsforstengesetzes zusteht. ²Übt der Staat das Jagdrecht selbst aus, findet Art. 7 Abs. 2 keine Anwendung.“

§ 4

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am ... 1. Juli 2005 ... in Kraft.

(2) Soweit in der Zeit vom ... 1. Juli 2005 ... bis 31. Dezember 2005 die Handlungsfähigkeit der Bayerischen Staatsforsten wegen einer noch nicht abgeschlossenen Personalüberleitung oder aus anderen Gründen beeinträchtigt ist, wird der Freistaat Bayern für die Bayerische Staatsforsten auf deren Wunsch tätig.

(3) ¹Die erstmalige Bestellung des Vorstands der Bayerischen Staatsforsten kann in der Zeit zwischen der Verkündung dieses Gesetzes und dessen In-Kraft-Treten abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Staatsregierung erfolgen. ²Dieser Vorstand ist ermächtigt, vorbereitende Maßnahmen namens der Bayerischen Staatsforsten zu treffen; er kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde insbesondere einen vorläufigen Wirtschaftsplan erstellen sowie zur Übernahme von staatlichem Personal Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben; ausgeschlossen sind Befugnisse, die dem Aufsichtsrat zustehen.

Begründung:**A. Allgemeines**

Ziel des Gesetzes ist es, entsprechend den Beschlüssen des Bayerischen Landtags vom 17. März 2004 (Drs. 15/666) und der Bayerischen Staatsregierung vom 23. März 2004 zur Bewirtschaftung des Staatswaldes des Freistaats Bayern ein eigenständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu gründen. Das rechtlich selbständige Unternehmen soll auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlich ausgelegten Organisationsstruktur die bisher der Staatsforstverwaltung obliegenden Aufgaben zur Bewirtschaftung des Forstvermögens effektiver erbringen.

Dabei bleibt gewährleistet, dass das BayWaldG und seine grundlegenden Zielvorgaben weiterhin uneingeschränkter Maßstab für die Bewirtschaftung des Staatswaldes sind. Danach sind im Staatswald insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen.

Die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts erfordert neben den Bestimmungen des Errichtungsgesetzes Änderungen des Waldgesetzes für Bayern sowie sonstiger Rechtsvorschriften. Die Änderungen des Waldgesetzes und sonstiger einschlägiger Fachgesetze erfolgen durch gesondertes Gesetz.

Die gesetzlichen Regelungen setzen die genannten Beschlüsse um. Einige Formulierungen sollen dabei auch im Hinblick auf steuerliche Fragen klarstellen, dass

- das Unternehmen primär Forstwirtschaft betreibt (insoweit gem. § 4 Abs. 1 KStG kein Betrieb gewerblicher Art (BgA) und somit nicht körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig) und
- die auf die AöR durch die Ausgliederung (gem. Art. 5) und durch Einräumung einer Verwertungsbefugnis (gem. Art. 15) übergehenden Grundstücke aus Anlass des Übergangs öffentlich-rechtlicher Aufgaben außerhalb eines BgA übergehen.

B. Im Einzelnen:**Zu § 1 Art. 1 (Gesetzeszweck):**

Im Sinne einer Präambel wird in Satz 1 die zentrale Aussage des Art. 18 BayWaldG (Staatswald) wiedergegeben.

In Satz 2 wird betont, dass die Aufgabe der vorbildlichen Bewirtschaftung von einem neuen Rechtsträger wahrgenommen werden soll. Die Errichtung dieses Unternehmens (Anstalt des öffentlichen Rechts) ist demnach nicht Selbstzweck, sondern dient dazu, die Ziele des Waldgesetzes durch neue Organisationsstrukturen und mehr Flexibilität besser als in unmittelbarer Staatsverwaltung zu erreichen. Dabei wird für die Ausrichtung des zukünftigen Unternehmens gewährleistet, dass das BayWaldG und seine grundlegenden Zielvorgaben weiterhin uneingeschränkter Maßstab für die Bewirtschaftung des Staatswaldes sind. Danach sind im Staatswald insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. Neben der Produktion des wertvollen heimischen Rohstoffes Holz hat das Unternehmen auch die vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen zu sichern und zu verbessern, die biologische Vielfalt zu erhalten sowie bei allen Maßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Jagd und der Wasserwirtschaft zu gewährleisten. Der Forstbetrieb ist dabei, unter Beachtung der Grundsätze einer naturnahen Forstwirtschaft, gewinnori-

entiert ausgerichtet. Diese umfassenden Zielvorgaben können am besten erfüllt werden durch naturnahe, gemischte und strukturierte Waldbestände mit genügend hohen Holzvorräten. Derartig aufgebaute Wälder sind nicht nur ökologisch von hohem Wert, sondern auch ökonomisch.

Satz 3 legt die Bezeichnung des Unternehmens mit „Bayerische Staatsforsten“ fest. Der Name weist auf das Kerngeschäft hin und lehnt sich in der Formulierung an andere bayerische Anstalten des öffentlichen Rechts wie die Bayerische Versicherungskammer oder die Bayerische Landesbank an.

Zu § 1 Art. 2 (Errichtung):

Abs. 1 enthält den grundlegenden organisatorischen Errichtungsakt für die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

Es wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet ist.

Die Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wird dem Umstand gerecht, dass die Bewirtschaftung des Staatswaldes nicht nur fiskalische, sondern in besonderer Weise auch Belange des Gemeinwohls zu erfüllen und zu berücksichtigen hat. Ferner spiegelt sich darin die besondere Verantwortung wider, die mit der treuhänderischen Bewirtschaftung des Staatswaldes, zugleich eines beträchtlichen Staatsvermögens, verbunden ist.

Abs. 2 S. 1 fokussiert Unternehmenszweck und wirtschaftliche Ausrichtung; zugleich soll – auch aus steuerlichen Gründen – klargestellt werden, dass es sich um einen Forstwirtschaftsbetrieb handelt. Satz 2 legt den Sitz des Unternehmens (der Zentrale) – z. B. zur Festlegung des Gerichtsstands – fest. Die Fragen regionaler und sachlicher Untergliederungen regelt die Satzung.

Zu § 1 Art. 3 (Aufgaben):

Art. 3 legt fest,

1. was die AöR (aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung) tun muss (Abs. 1 - 5),
2. was sie darüber hinaus (aufgrund öffentlich-rechtlicher Ermächtigung) tun darf (Abs. 6) und
3. wie sie das alles zu erfüllen hat (Abs. 2 und 7).

Art. 3 legt also den anstands- und öffentlich-rechtlichen Aufgabenumfang der AöR fest. In engem Zusammenhang damit stehen auch die jagdlichen Aufgaben; die spezifischen Regelungen zum Jagdausübungsrecht enthält Art. 4, zugleich ist dort die Ausübung des staatlichen Fischereirechts geregelt.

Nachdem Art. 3 Abs. 1 die Kernaufgaben der AöR zunächst grob umreißt, beschreiben die folgenden Absätze die Aufgaben näher. In erster Linie hat die Bayerische Staatsforsten das Forstvermögen zu bewirtschaften. Art und Umfang der Aufgabe entsprechen dem bisherigen Tätigkeitsspektrum der Staatsforstverwaltung von Bewirtschaftung und Verwaltung. „Bewirtschaftung“ im Sinn des Gesetzentwurfs ist immer „Bewirtschaftung und Verwaltung“ im Sinn des Waldgesetzes für Bayern.

Der Satzteil „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ lässt bereits erkennen, dass das Staatsforstengesetz noch besondere Regeln dazu bereithält (z. B. Art. 3 Abs. 2 oder die Regelungen über die Aufgaben der Organe, die Aufsicht usw.). Daneben gelten für die Bewirtschaftung alle sonst einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere das Waldgesetz für Bayern.

Die Saalforsten sind Teil des Forstvermögens, während die bisher insbesondere vom Forst- und Domänenamt Coburg bewirtschafteten Teile des Domänenguts zum entsprechenden Sondervermögen gehören. Die bisher vom Forst- und Domänenamt Coburg sowie von anderen Forstämtern erfüllte Aufgabe, Wälder und sonstige Liegenschaften zu bewirtschaften, gehen wie für den anderen Staatswald auf die Bayerische Staatsforsten über. Regelungen der einschlägigen Staatsverträge stehen dem nicht entgegen. Die Salinenkonvention hat das Eigentum an den Saalforsten dem Freistaat Bayern übertragen und räumt ihm dazu bestimmte Rechte ein, begründet aber nicht die Pflicht, diese Flächen in unmittelbarer Staatshand zu bewirtschaften. Das gilt sinngemäß auch für das Domänengut, wobei das Unternehmen mit Rücksicht auf den Staatsvertrag auch künftig eine Betriebsstätte in Coburg unterhalten wird.

Abs. 1 Satz 2 zeigt die Möglichkeit auf, der Bayerischen Staatsforsten weitere forstwirtschaftliche und jagdliche Aufgaben im Einzelfall zu übertragen. Die Regelung im Gesetz soll deutlich machen, dass es sich dabei um Aufgaben handelt, die im öffentlichen Recht wurzeln (z. B. Inventuren, Ersatzvornahmen) und ggf. auch in der Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen vereinbart werden können. Der Abschluss zivilrechtlicher Verträge zwischen Staat und AöR bleibt ohnehin unberührt.

In Abs. 2 werden die Grundsätze des Art. 18 Abs. 1 BayWaldG wiederholt. Das hat keine selbständige Bedeutung, denn die verbindlichen Aufträge und Wirkungen ergeben sich bereits aus dem Waldgesetz für Bayern. Die Wiederholung soll die (an sich selbstverständliche) Bindung der AöR an die allgemein einschlägigen Gesetze betonen, zumal das in der aktuellen Diskussion um die Reform der Staatsforstverwaltung bisweilen negiert wird. Über das BayWaldG hinausgehend wird die Bayerische Staatsforsten mit einer naturnahen Forstwirtschaft beauftragt.

Die Zweiteilung in Abs. 2 Satz 3 hat den Zweck,

1. den zuschussfähigen und -bedürftigen Teil des bisherigen Geschäftsfelds „Schutz und Erholung“ (GF 2) – künftig abgegrenzt durch den Begriff der „besonderen Gemeinwohlleistungen“ (vgl. Art. 18 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 22 Abs. 4 BayWaldG – von Anfang an von dem bisherigen Geschäftsfeld „Produktion“ (GF 1) klar zu trennen (aus politischen, haushaltsrechtlichen und beihilferechtlichen Gründen),
2. an die aus den bisherigen Haushaltsplänen bekannte Unterteilung der Geschäftsfelder anzuknüpfen,
3. in steuerlicher Hinsicht klarzustellen, dass es sich bei den Maßnahmen betreffend die besonderen Gemeinwohlleistungen nicht etwa um eine entgeltliche (umsatzsteuerpflichtige und Körper- sowie Gewerbesteuer auslösende) Dienstleistung der AöR gegenüber dem Freistaat handelt, sondern um die Erfüllung einer Gemeinwohlaufgabe, die der Förderung des Freistaats bedarf.

Die Schutzwaldsanierung im Staatswald wird der AöR zur Durchführung übertragen, d. h. hinsichtlich konkreter Sanierungsarbeiten im Gelände. Die hoheitlichen Aufgaben der Schutzwaldsanierung wie Planung, Projektierung und Kontrolle liegen bei der staatlichen Forstverwaltung.

Abs. 3:

Hier wird beschrieben, welche Staatswaldflächen von der Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftet werden. Generell soll die Bewirtschaftung des gesamten Staatswaldes übergehen, soweit das bisher der Staatsforstverwaltung obliegt (vgl. Art. 28 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG in der bislang geltenden Fassung). Bayerischer Staatswald, der ausnahmsweise von anderen Staatsverwaltungen

bewirtschaftet wird (Versuchsgüter, Wasserwirtschaftsämter), bleibt in der Hand der derzeit zuständigen Verwaltung; ein Aufgabenübergang auf die Bayerische Staatsforsten kann aber – auch nach In-Kraft-Treten des Gesetzes – vertraglich vereinbart werden (vgl. Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).

Soweit der Freistaat Bayern nach In-Kraft-Treten des Gesetzes Staatswald erwirbt, ist die Bewirtschaftung durch die Bayerische Staatsforsten vertraglich zu vereinbaren. Wald, der vom Unternehmen namens des Freistaats Bayern erworben wird (vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs), wird regelmäßig auch von der AöR selbst zu bewirtschaften sein. Für diese Fälle kann auch eine generelle Vereinbarung abgeschlossen werden. Erwerben andere Verwaltungen (z. B. Versuchsgüter, s. o.) Wald für besondere Zwecke, so sollen sie die Möglichkeit zur eigenen Bewirtschaftung haben. Die Bayerische Staatsforsten muss umgekehrt ggf. zunächst prüfen, ob bzw. unter welchen Bedingungen eine Übernahme der Bewirtschaftung möglich ist. Ein gesetzlicher Automatismus wäre deshalb keine geeignete Lösung (vgl. Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs sowie Art. 18 Abs. 4 BayWaldG in der Fassung des Änderungsentwurfs).

Gegenstand der Vereinbarungen gem. Art. 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 ist die Übernahme der Bewirtschaftung. Die Art und Weise der Bewirtschaftung sowie das umfassende Nutzungs- und Verwertungsrecht an dem zu bewirtschaftenden Forstvermögen bleiben unberührt; sie ergeben sich aus Art. 3 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes.

Für den bei In-Kraft-Treten des Gesetzes vorhandenen Wald staatlicher Stiftungen, der bisher von der Staatsforstverwaltung bewirtschaftet wird, unterbleibt eine gesetzliche Regelung, weil das mit der Bewirtschaftung verknüpfte Nutzungsrecht (Art. 15) i. d. R. dem Stiftungszweck widersprechen wird. Die Stiftungen müssen über die künftige Bewirtschaftung entscheiden. Entsprechende Dienstleistungen der Bayerischen Staatsforsten gegen Entgelt können vereinbart werden.

Abs. 4 und Abs. 5: Hier wird auf die jeweiligen Staatsverträge hingewiesen. Die Bewirtschaftung des Coburger Domäneneguts beschränkt sich auf die bisher von der Staatsforstverwaltung wahrgenommenen, insbesondere staatsforstlichen Tätigkeiten; die Bewirtschaftung von Museen, Schlössern oder anderen Vermögenswerten des Coburger Domänenvermögens, die auch schon bisher nicht von der Staatsforstverwaltung bewirtschaftet wurden, fällt damit auch nicht in die Aufgabe der Bayerischen Staatsforsten gemäß Art. 3 Abs. 5.

Abs. 6:

Die weite Fassung von Nr. 1 („im Zusammenhang mit ...“) soll der AöR die gewollte Flexibilität einräumen. Ein Zusammenhang besteht z. B. immer dann, wenn es um Wald, Forstwirtschaft, Jagd, die Erzeugung oder Nutzung von Walderzeugnissen, Immobilienverwaltung geht oder sonst das spezielle Wissen und die Erfahrungen des Unternehmens gefragt sind. Um das zu verdeutlichen und Auslegungszweifel auszuräumen, listet das Gesetz beispielhaft mutmaßliche Geschäftsfelder auf. Die Sollenspflicht zur Effizienzsteigerung gibt der AöR einen zusätzlichen Anreiz (und Legitimation).

Abs. 7:

In Anbetracht der gewollten unternehmerischen Ausrichtung an sich selbstverständlich, verpflichtet Abs. 7 die Bayerische Staatsforsten zum Handeln nach kaufmännischen Grundsätzen.

Die in Art. 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 genannten besonderen Leistungen werden im Interesse des Gemeinwohls, nicht wegen einer unternehmerischen Interessenlage erbracht. Die Leistungen be-

gründen deshalb auch kein (umsatzsteuerliches) Austauschverhältnis. Es handelt sich vielmehr um nicht steuerbare Zuschüsse, die im überwiegend öffentlichen Interesse für die Erfüllung eigener Aufgaben der AöR gewährt werden.

Zu § 1 Art. 4 (Jagd, Fischerei):

Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass die Bayerische Staatsforsten, der nach Art. 3 und 15 das umfassende Nutzungsrecht an den zugewiesenen Grundflächen übertragen ist, das Jagdausübungsrecht und die Stellung als Jagd- und Angliederungsgenossin zusteht (§ 7 Abs. 4 BJagdG). Mit den Regelungen in Abs. 1 Sätze 2 und 3 wird die jagdpolitische Zielsetzung der Bayerischen Staatsregierung für die Anstalt des öffentlichen Rechts gesetzlich verankert.

Abs. 2 überträgt die bisherigen besonderen Verpflichtungen in den Staatsjagdrevieren nach Art. 9 Abs. 2 und 3 BayJG auf die Bayerische Staatsforsten.

Abs. 3 regelt die Ausübung der staatlichen Fischereirechte entsprechend Absatz 1.

Zu § 1 Art. 5 (Ausgliederung):

Abs. 1:

Die Bayerische Staatsforsten bedarf zur Erfüllung der ihr von Gesetzes wegen obliegenden Aufgaben einer angemessenen Vermögensausstattung. Diesem Zweck dient die Ausgliederung gemäß Art. 5. Das mobile und immobile Vermögen der Staatsforstverwaltung wird, soweit es für die Erfüllung der Aufgaben der Bayerische Staatsforsten erforderlich ist, durch Gesetz auf die Anstalt ausgegliedert. Hierzu gehört jedenfalls das bisher den Geschäftsfeldern „Produktion“ und „Schutz und Erholung“ (einschließlich der Durchführung der Schutzwaldsanierung) zuzuordnende Vermögen. Darüber hinaus können jedoch auch weitere Teile des Forstvermögens – die nicht Staatswald sind – für die Aufgabenerfüllung der Anstalt erforderlich sein. Sie sind dann auch Teil der Ausgliederung.

Zu den Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens gehören die betriebsnotwendigen Dienst- und Betriebsgebäude einschl. der Grundstücke, Maschinen und Geräte, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Rechte, Forderungen etc. Im Übrigen bleibt das Forstvermögen, insbesondere der Staatswald, Eigentum des Freistaats Bayern. Der Übergang des Vermögens erfolgt durch die gesetzliche Anordnung einer Ausgliederung, einer speziellen Form der Umwandlung. Hierzu ist der Landesgesetzgeber befugt, weil allein landesrechtliche juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind. Durch die Ausgliederung wird die AöR mit dem Tag ihrer Entstehung mit den Vermögenswerten ausgestattet. Formal zählen auch die Arbeits- und Beamtenverhältnisse zu den auszugliedernden Bereichen; hierfür gelten die besonderen Bestimmungen der Art. 19, 20 des Gesetzentwurfs.

Ausgliederungsschema:

Der auszugliedernde Bereich wird in einem zweistufigen System bestimmt:

1) Zunächst werden die auszugliedernden Bereiche durch Bezugnahme auf das Vermögen, welches für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, pauschal bezeichnet.

2) Die im Einzelnen übergewandenen Vermögensgegenstände werden dann aber darüber hinaus durch einen feststellenden Verwaltungsakt des Staatsministeriums bestimmt, dem eine ausführliche Anlage mit einer (nach verschiedenen Bereichen gegliederten) Liste sämtlicher betroffener Vermögenswerte beigelegt wird;

insbesondere also auch eine Liste der betriebsnotwendigen Grundstücke, Gebäude, anderen dinglichen Rechte etc. Hierzu gehören auch alle Dauerschuldverhältnisse und alle sonstigen zivil- oder öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse (also Mietverträge, Pachtverträge, Genehmigungen etc.). Die Festlegung, welche betriebsnotwendigen Grundstücke ausgegliedert werden, erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten und dem Staatsministerium der Finanzen.

Durch diese Verwaltungsaktslösung wird einerseits das Gesetz von einem ansonsten erforderlichen Ausgliederungsplan entlastet, andererseits aber die nötige Rechtssicherheit durch den Bescheid des Staatsministeriums geschaffen. Dabei gehen die Vermögenswerte mit dem Tage des In-Kraft-Tretens des Gesetzes über. Der Bescheid stellt (für Zwecke der Rechtssicherheit und z. B. auch für Zwecke der Grundbuchberichtigung, vgl. § 29 Abs. 1 GBO) fest, welche Vermögensgegenstände bei In-Kraft-Treten des Gesetzes im einzelnen übergegangen sind.

Die betroffenen Aktiva und Passiva müssen bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes detailliert erfasst und aufgelistet werden (insbesondere die Grundstücke mit Flur-, Flurstücks- und Grundbuchbezeichnung etc.).

Die Zuordnung der Vermögenswerte räumt weder der AöR noch dritten Personen subjektiv-öffentliche Rechte auf eine bestimmte Vermögensaufteilung oder auf bestimmte Vermögenswerte (Aktiva/Passiva) ein. Der zu erlassende Verwaltungsakt konkretisiert den genauen Umfang der gesetzlich angeordneten Ausgliederung. Der Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO), so dass etwaigen Rechtsbehelfen, abgesehen von einer bereits fehlenden Klage- oder Antragsbefugnis, bereits von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt. Das ist erforderlich, weil auch während der Phase eines möglichen Widerspruchs- oder Klageverfahrens im Sinne der Rechtssicherheit Klarheit darüber bestehen muss, wer Eigentümer der betroffenen Vermögenswerte ist, nämlich die Anstalt.

Abs. 2: Gesamtrechtsnachfolge muss angeordnet werden, um die Grundbuchberichtigung zu erreichen und damit die AöR gegenüber Gläubigern und Schuldnern so auftreten kann wie bisher die Staatsforstverwaltung.

Abs. 3 regelt den pauschalen Ausgleich offener Kassenpositionen des Epl. 09 in der Weise, dass die Bayerische Staatsforsten Einnahmen aus den bis zum Stichtag entstandenen Forderungen aus Holzverkäufen und aus dem Verkauf des bis dahin bereitgestellten Holzes, abzüglich der mit der Holzerte verbundenen Verbindlichkeiten, an den Freistaat Bayern abführt.

Zu § 1 Art. 6 (Aufsicht)

Die Bayerische Staatsforsten werden – wie andere landesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts auch – einer Rechtsaufsicht des Staates unterworfen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, dem die Angelegenheiten des Forstwesens generell zugeordnet sind.

Die Befugnisse der Rechtsaufsicht sind im Gesetz in einem Stufenverhältnis (Informationsrecht – Beanstandungsrecht – Ersatzvornahmerecht) festgelegt. Das Informationsrecht umfasst insbesondere die Befugnis, sämtliche Geschäfte und Verwaltungsvorgänge nachzuprüfen, Berichte und Akten anzufordern und Geschäftsräume der Bayerischen Staatsforsten zu betreten. Die Ausübung der Befugnisse ist an die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgabe geknüpft. Zudem ist bei der Aufsicht auf die gewollte Unab-

hängigkeit der Bayerischen Staatsforsten in ihrer wirtschaftlichen Betätigung Rücksicht zu nehmen.

Die Forstaufsicht nach Art. 26 BayWaldG erstreckt sich künftig auch auf den Staatswald. Die Forstaufsicht wird von den Forstbehörden wahrgenommen. Die gebotene vorbildliche Bewirtschaftung des Staatswaldes kann nicht allein örtlich beurteilt werden, sondern betrifft die Bayerische Staatsforsten als gesamtes Unternehmen. Die Einhaltung dieser Pflicht wird im Rahmen der besonderen Regelung des Art. 5 Abs. 4 überwacht. Danach hat die Bayerische Staatsforsten dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten alle zwei Jahre einen Bericht vorzulegen, der eine entsprechende Prüfung ermöglicht. Der Termin 31.12. für die Vorlage ergibt sich auch aus der Festlegung des Wirtschaftsjahrs, das am 30.6. endet (vgl. Art. 17 Abs. 2 Satz 1). Nach Art. 25 Abs. 2 BayWaldG i. d. F. des Änderungsentwurfs wird der Landtag über den Bericht des Unternehmens und über dessen Bewertung zusammen mit der Vorlage des Waldberichts informiert.

Zu § 1 Art. 7 (Organe)

Hier werden die drei Organe der AöR – Vorstand, Aufsichtsrat und Beirat – bezeichnet.

Zu § 1 Art. 8 (Vorstand)

Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder umfassen. Eine gesetzliche Festlegung wird vermieden.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt (vgl. auch Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs), und zwar auf eine Dauer von bis zu fünf Jahren (im Anhalt an § 84 AktG). Wie in anderen Wirtschaftsunternehmen werden mit den Vorstandsmitgliedern grundsätzlich Anstellungsverträge abgeschlossen, deren Inhalt der Aufsichtsrat entsprechend den Erfordernissen festlegt; gesetzliche Vorgaben würden unnötig die Flexibilität des Unternehmens einschränken.

Zu § 1 Art. 9 (Aufgaben des Vorstands)

Die Aufgaben des Vorstands sind in Anlehnung an die einer Aktiengesellschaft beschrieben. Der Vorstand hat eine allumfassende Zuständigkeit, die nur dort beschränkt ist, wo das Gesetz ausdrücklich anderweitige Zuständigkeiten vorsieht (Entscheidungsbefugnisse und Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats).

Der in Abs. 1 statuierten Unabhängigkeit des Vorstands korrespondiert in Abs. 2 dessen Bindung an die (vor allem öffentlich-rechtlichen) Vorschriften und die gebotenen Sorgfaltspflichten als Geschäftsleiter, ferner die Pflicht, den Aufsichtsrat über alle wichtigen Vorgänge zu informieren und auf Anforderung Auskunft zu geben (Abs. 4).

Die Formulierungen, u. a. auch die Haftungsregelung in Abs. 2 Sätze 3 und 4, lehnen sich an das Aktienrecht und Vorbilder aus anderen wirtschaftlich orientierten Anstalten des öffentlichen Rechts an (vgl. § 78 Abs. 2, § 93 Abs. 1 und 2 AktG).

Zu § 1 Art. 10 (Aufsichtsrat)

Abs. 1:

Die Zusammensetzung des aus sieben bis neun Personen bestehenden Aufsichtsrats beruht auf folgenden Erwägungen:

- a) Zur Berücksichtigung zentraler Belange des Anstalts- und Gewährträgers (Freistaat Bayern) sowie aus rechtlichen Gründen (Demokratieprinzip) erhält der Freistaat Bayern mit

dem Staatsminister für Landwirtschaft und Forsten sowie Vertretern aus vier Staatsministerien die Mehrheit der Stimmen. Beteiligt sind dabei die für das Forstwesen (StMLF), die Finanzen (StMF), Natur und Umwelt (StMUGV) sowie Wirtschaft (StMWIVT) zuständigen Ressorts.

- b) Die Beschäftigten werden mit zwei Sitzen im Aufsichtsrat beteiligt. Damit räumt der Gesetzgeber den Beschäftigten über die Regelungen des BayPVG hinaus die Möglichkeit zur Mitwirkung bei grundlegenden Unternehmensentscheidungen ein. Eine anderweitige gesetzliche Verpflichtung, Beschäftigte in den Aufsichtsrat aufzunehmen, besteht nicht.
- c) Wegen der wirtschaftlichen Orientierung sollen dem Aufsichtsrat zudem bis zu zwei Personen aus der Wirtschaft angehören. Die geforderte „Unabhängigkeit“ dient insbesondere der Vermeidung von Interessenskollisionen. Die Personen dürften deshalb weder einem Konkurrenzunternehmen der Bayerischen Staatsforsten angehören noch etwa als Kunde in bedeutsamen Geschäftsbeziehungen zu ihnen stehen. Insbesondere könnte für den Aufsichtsrat etwa ein Vertreter der Bayerischen Landesbank in Betracht kommen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist durch das Gesetz festgelegt, während dessen Vertreter vom Aufsichtsrat selbst, etwa durch Wahl, nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung bestimmt wird.

Abs. 2 regelt insbesondere,

- wer die Aufsichtsratsmitglieder bestellt,
- wer dazu in den Fällen der Nrn. 2 und 3 das Vorschlagsrecht hat,
- Dauer und ggf. vorzeitige Beendigung des Aufsichtsratsmandats.

Die konkrete Ausgestaltung der Tätigkeit und die Rechtsstellung der Aufsichtsratsmitglieder regeln die Satzung und eine Geschäftsordnung.

Zu § 1 Art. 11 (Aufgaben des Aufsichtsrats)

Abs. 1: Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, also die Tätigkeit des Vorstands der AöR. Das entspricht der Rolle eines Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft. Eine Weisungsbefugnis ist damit nicht verbunden.

Abs. 2:

Die Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats sind im Gesetz geregelt. Es handelt sich dabei um Kernentscheidungen, die typischerweise in die Kompetenz eines Aufsichtsrats fallen. Der Aufsichtsrat kann hier aktiv gestalten. In der Regel handelt er auf Grundlage entsprechender Vorbereitung des Vorstands.

Abs. 3:

Für die hier und in Art. 8 Abs. 4 und Art. 20 genannten Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats. Zustimmungspflichtig sind hiernach insbesondere solche Angelegenheiten der Geschäftsführung, die das Vermögen und grundsätzliche Fragen der Unternehmensführung betreffen.

Nr. 1 betrifft insbesondere Grundstücksgeschäfte, und zwar auch dann, wenn die AöR namens und im Auftrag des Freistaats Bayern handelt, also bereits eine Vollmacht des Freistaats Bayern vorliegen muss (vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs). Begründet ist das, weil die Bedeutung des Geschäfts etwa auch unter dem Gesichtspunkt der für das Unternehmen wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu beurteilen ist.

In allen Fällen von geringerer Bedeutung wäre eine Zustimmung des Aufsichtsrats in jedem Einzelfall zu aufwändig und bürokratisch. Der Aufsichtsrat kann deshalb seine Zustimmung zum einen für bestimmte Fälle allgemein erteilen (vgl. Abs. 3 Satz 2) sowie eine Wertgrenze festlegen, bis zu der Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Vermögensgegenständen, Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen nicht seiner Zustimmung bedürfen.

Nr. 2 betrifft die Gründung von Tochterunternehmen, den Erwerb usw. von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie die Ausgliederung von Unternehmen oder Unternehmensteilen aus der AöR.

Nr. 3 betrifft Vertragsabschlüsse und -aufhebungen sowie Rechtsstreitigkeiten in besonders bedeutsamen Fällen. Diese Fälle sind vom Aufsichtsrat näher zu bestimmen. Kaufverträge über Holzprodukte – das Hauptgeschäft des Unternehmens – sind von vornherein ausgenommen. Das dient zugleich als Orientierung dafür, dass als besonders bedeutsame Fälle im Wesentlichen solche anzusehen sind, die nach dem Vertragsinhalt als eher atypische oder außergewöhnliche Geschäfte anzusehen sind. In Betracht kommen ferner hohe Wertgrenzen oder ungewöhnlich lange Vertragslaufzeiten. Auch in diesen Fällen kann eine allgemeine Zustimmung (vgl. Abs. 3 Satz 2) erteilt werden.

Nr. 4 ermächtigt den Aufsichtsrat, sich für weitere Fälle von vergleichbarer Bedeutung per Satzung seine Zustimmung vorzubehalten.

Abs. 4:

Bezüglich Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gelten die für den Vorstand geltenden Regelungen sinngemäß (vgl. Art. 9 Abs. 2 und 5).

Zu § 1 Art. 12 (Beirat)

Auf den Staatswald sind vielfältige, auch gegensätzliche, gesellschaftliche Interessen gerichtet. Um diese zu fokussieren und dem Aufsichtsrat nahe zu bringen, wird ein Beirat als beratendes Organ errichtet. Darin sind neben Abgeordneten des Landtags Verbände vertreten.

Die Verbände erhalten eine Beteiligungsmöglichkeit im Beirat, der eng mit dem Aufsichtsrat zusammenarbeitet und diesen bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützt. Hierdurch wird innerhalb der AöR den berechtigten Interessen der Verbände zusätzlich zu den Vorgaben der vorbildlichen Waldbewirtschaftung eine besondere Stellung eingeräumt.

Für die Auswahl der Verbände sieht der Gesetzentwurf zwei Wege vor. Einige Verbände werden unmittelbar durch den Gesetzgeber bestimmt, weitere Verbände können auf Antrag durch den Aufsichtsrat in den Beirat berufen werden. Um die Handlungsfähigkeit sicherzustellen, soll die Mitgliederzahl nicht mehr als 25 betragen.

Zu § 1 Art. 13 (Satzung)

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann die AöR die detailliertere Gestaltung von Aufgaben, innerer Organisation, Abgrenzung von Kompetenzen usw. selbst regeln. Die Aufzählung im Gesetz ist nur beispielhaft und lässt den nötigen Spielraum, ggf. zusätzlich erforderliche Punkte zu regeln. Beispielsweise können in der Satzung die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder (nach Art. 8 Abs. 1 „bis zu drei“) oder die Frage weiterer regionaler oder sachlicher Untergliederungen (Regionalbetriebe usw.) geregelt werden.

Die Veröffentlichung der Satzung im Staatsanzeiger dient der Transparenz.

Zu § 1 Art. 14 (Kapitalausstattung)

Abs. 1: Das Grundkapital soll nicht im Gesetz, sondern in der Satzung festgelegt werden. Das bietet größere Flexibilität im Falle einer Änderung. Die Einstellung des die Höhe des Grundkapitals übersteigenden Vermögens in die Kapitalrücklage dient lediglich der Klarstellung. Eine dauerhafte gesetzliche Bindung des Differenzbetrages in der Kapitalrücklage ist damit nicht verbunden.

Abs. 2: Die Ausstattung der Bayerischen Staatsforsten muss die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens vor allem in der Startphase sichern.

Zu § 1 Art. 15 (Nutzung des Forstvermögens)

Abs. 1:

Das in Art. 15 eingeräumte Nutzungsrecht am Forstvermögen und am gemäß Art. 3 Abs. 5 zu bewirtschaftenden Vermögen des Coburger Domänenguts ist das Pendant zur öffentlich-rechtlichen Bewirtschaftungspflicht gem. Art. 3. Pflicht und Recht sind zeitlich nicht begrenzt.

Das der AöR eingeräumte Nutzungsrecht versetzt sie in die Lage, die übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf sämtliche Fälle, in denen der Bayerischen Staatsforsten nach Art. 3 des Gesetzes die Bewirtschaftung obliegt, auch auf solche Fälle, in denen die Übernahme der Aufgabe auf einer Vereinbarung gem. Art. 3 Abs. 3 Nrn. 1 oder 2 beruht. Das Nutzungsrecht erfasst insbesondere die Nutzung und Verwertung des Holzes und sonstiger Walderzeugnisse, die Nutzung der Grundstücke durch Vermietung, Verpachtung, Gestattungen usw. in vielfältiger Weise wie bisher durch die Staatsforstverwaltung. Das Recht zur Jagd- und Fischereinutzung ergibt sich bereits aus Art. 4.

Der AöR obliegt ebenso wie bisher der Staatsforstverwaltung das Immobilienmanagement an den zur Bewirtschaftung zugewiesenen Flächen. Sie wickelt auch entsprechende Grundan- und -verkäufe und sonstige Grundstücksgeschäfte namens und im Auftrag des Eigentümers Freistaat Bayern ab. Die Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung kann je nach Art und Bedeutung des Rechtsgeschäfts generell, für bestimmte Fallgruppen oder im Einzelfall erteilt werden.

Der Staatswald wird im öffentlichen Interesse für verschiedene Zwecke und forstbehördliche Aufgaben genutzt (z. B. Versuchsflächen, Samenplantagen, Naturwaldreservate, Forschung, Aus- und Fortbildung, Waldpädagogik, Schulwald bei der Waldbauerschule). Solche Nutzungen werden auch künftig möglich sein. Die Einzelheiten werden zweckmäßig durch Vereinbarungen geregelt. Durch das Wort „sollen“ wird die AöR in die Pflicht genommen. Soweit der Bayerischen Staatsforsten durch derartige Beanspruchungen Kosten (etwa für Personal, Einrichtungen oder zusätzliche Bewirtschaftungsnotwendigkeiten oder -erschwernisse) entstehen, ist deren Erstattung ebenfalls in den Vereinbarungen zu regeln. Das Betreten des Waldes selbst ist unentgeltlich (vgl. Art. 141 Abs. 3 BV).

In gleicher Weise vereinbaren Freistaat und AöR Entgelte für Dienstleistungen und Aufwendungsersatz für Grundstücksgeschäfte, die die Bayerische Staatsforsten für den Freistaat Bayern abwickelt.

Abs. 2:

Die Grundstücke des Staatswalds sind als Produktionsstätte Grundlage der unternehmerischen Tätigkeit der AöR. Sie werden von der AöR in langfristige Bewirtschaftungskonzepte einbezogen. Investitionen in den Wald werfen erst nach Generationen Erträge ab. Der Freistaat Bayern als Eigentümer der Grundstücke wie auch als Träger der AöR hat hierauf Rücksicht zu nehmen. Durch die Benehmensregelung wird sichergestellt, dass die Bayerische Staatsforsten ihre Belange einbringen kann, bevor der Freistaat Bayern über eine Veräußerung, Belastung oder Nutzungsänderung entscheidet.

Abs. 3:

Die Vorschrift hat neben Art. 18 Abs. 5 BayWaldG eigenständige Bedeutung. Sie sichert einerseits der AöR nachhaltig den Umfang ihrer Produktionsgrundlage und verpflichtet sie andererseits dazu, bei dem ihr übertragenen Immobilienmanagement auf ein ausgewogenes Verhältnis von Zu- und Abgängen zu achten.

Die jeweils geltenden Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

Zu § 1 Art. 16 (Finanzierung)

Abs. 1:

Die AöR soll wirtschaftlich eigenständig agieren und muss deshalb grundsätzlich selbst dafür sorgen, dass sie ihren Aufwand aus den erwirtschafteten Erträgen deckt. Lediglich für die Erfüllung der besonderen Gemeinwohlleistungen nimmt sie an allgemeinen und projektbezogenen Finanzierungs- und Förderprogrammen teil (vgl. Art. 22 Abs. 4 BayWaldG in der Fassung des vorliegenden Änderungsentwurfs).

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung der Anstaltslast. Durch die Regelungen des Gesetzes, etwa über die Vermögensausstattung (Ausgliederung, Art. 5) und die Finanzierung (Art. 16), müssen der Bayerischen Staatsforsten deshalb in ausreichendem Maß Mittel und Instrumente an die Hand gegeben werden, damit sie am Markt in der gewollten eigenverantwortlichen und flexiblen Weise agieren kann.

Abs. 2 regelt die Gewinnverwendung. Es sollen Rücklagen gebildet werden, um für wirtschaftlich schwierige Zeiten – gerade wie jetzt bei niedrigen Holzerlösen und hohen Fixkosten – vorzusorgen. Ein darüber hinausgehender Jahresüberschuss wird zwischen dem Freistaat Bayern und der AöR hälftig verteilt. Satz 3 berücksichtigt, dass Gewinne aus der Bewirtschaftung des Coburger Domänenguts der Coburger Landesstiftung zufließen.

Abs. 3 begrenzt die Möglichkeit der AöR zur Aufnahme von Krediten. Kreditfinanzierte Verlustausgleiche sollen vermieden werden.

Kassenverstärkungskredite (Abs. 4) sichern kurzfristig die Zahlungsfähigkeit zur Erfüllung laufender Verpflichtungen.

Zu § 1 Art. 17 (Wirtschaftsführung, Rechnungswesen)

Abs. 1 enthält in Satz 1 die für Wirtschaftsunternehmen übliche Verpflichtung auf die kaufmännischen Grundsätze und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Aufwendungen und Erträge für besondere Gemeinwohlleistungen sind auch aus EU-beihilferechtlichen Gründen rechnungsmäßig zu trennen.

Abs. 2 legt das Wirtschaftsjahr abweichend vom Kalenderjahr fest. Das Wirtschaftsjahr soll mit der Errichtung der AöR beginnen, um ein Rumpf-Wirtschaftsjahr zu vermeiden. Die Abkoppelung des Wirtschaftsjahrs vom Kalenderjahr entzerrt die Verwaltungsgeschäfte und steht im Einklang mit dem forstwirtschaftlichen Geschehen und der Praxis privater Wirtschaftsbetriebe.

Die Aufstellung eines Wirtschaftsplans sowie eines Jahresabschlusses und Lageberichts einschl. deren Prüfung durch einen öffentlich bestellten Abschlussprüfer lehnen sich an entsprechende Regelungen für andere wirtschaftlich ausgerichtete Anstalten des öffentlichen Rechts an. Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) stellt weitergehende Anforderungen; die Bestimmung gilt nach § 55 Abs. 2 HGrG für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts entsprechend. Das nach § 53 HGrG vorausgesetzte „Verlangen“ ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung selbst.

Die Bestimmungen der BayHO über die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen (Art. 65), und die Rechnungsprüfung durch den ORH (Art. 88 bis 104, 111) gelten für die Bayerische Staatsforsten (vgl. Art. 112 Abs. 3 Satz 1 BayHO). Im Übrigen wird angesichts der sonstigen Vorgaben des Staatsforstengesetzes von der Anwendung weiterer haushaltsrechtlicher Bestimmungen abgesehen.

Zu § 1 Art. 18 (Haftung)

Abs. 1: Die AöR haftet mit ihrem ganzen Vermögen in erster Linie selbst. Der Freistaat Bayern tritt nachrangig ein, wenn die AöR dazu nicht mehr in der Lage ist. Eine Insolvenz der AöR ist wegen Art. 25 AGGVG ausgeschlossen.

Abs. 2: Als selbst haftende juristische Person muss die AöR ihre Risiken absichern. Das kann über Versicherungsunternehmen oder – ebenfalls gegen entsprechendes Entgelt – beim Freistaat Bayern erfolgen.

Abs. 3: Hiernach übernimmt der Freistaat Bayern die Kosten, die durch Altlasten auf Grundstücken (z. B. Schießplätze, alte Deponien) entstehen, soweit entsprechende Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung notwendig sind; das ist durch Bescheid der Sicherheitsbehörde nachzuweisen.

Zu § 1 Art. 19 (Personal)

Das Personal der Staatsforstverwaltung ist entsprechend der künftigen Aufgabenverteilung teilweise auf die AöR überzuleiten, teilweise verbleibt es beim Freistaat Bayern. Dazu sind Regelungen zur Ausgestaltung der Überleitung und über die Möglichkeiten sowohl einer Rückkehr zum Freistaat Bayern wie zu einem späteren Wechsel von Forstpersonal zur AöR vorgesehen (vgl. Abs. 1). Weitere personalrechtliche Regelungen, insbesondere auch zu dienst-, arbeits- und tarifrechtlichen Zuständigkeiten enthält Abs. 2.

Im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse kommt es entscheidend darauf an, ob diese bundesgesetzlich durch § 613a Abs. 1 BGB angeordnet ist oder ob eine landesrechtliche Ausgestaltung möglich ist:

- Die deutsche Umsetzung der EU-Betriebsübergangsrichtlinie betont in § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, dass der Übergang durch ein Rechtsgeschäft erfolgen muss.
- In einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 8.5.2001 (9 AZR 95/00) zum Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg ist festgestellt, dass bei einer gesetzlichen Überlei-

tung von Arbeitnehmern die Anwendung des § 613a BGB ausgeschlossen und der Landesgesetzgeber nicht verpflichtet sei, ein Widerspruchsrecht (wie in § 613a Abs. 6 BGB vorgesehen) gesetzlich zu regeln. Im entschiedenen Fall erfolgte mit dem Gesetz die vollständige Übertragung des Vermögens der Vorgängereinheiten auf die zu gründende Anstalt, außerdem wurden sämtliche Arbeitnehmer ohne Ausnahmen übergeleitet.

- Auch dem Urteil des BAG vom 25.1.2001 (8 AZR 336/00) zur Anstalt des öffentlichen Rechts Berliner Bäderbetriebe lag eine gesetzliche Überleitung zugrunde. Daneben war aber ein Pachtvertrag zwischen der Anstalt und dem Land vorgesehen. Dieser Pachtvertrag war für das Gericht der Ansatzpunkt, um einen Übergang durch Rechtsgeschäft und damit die Anwendbarkeit des § 613a BGB anzunehmen.
- Der EuGH stellt in verschiedenen Entscheidungen (Urteil vom 14.9.2000, Rs. C-343/98, NZA 2000 S. 1279; Urteil vom 10.12.1998, Rs. C-173/96 u. C-247/96, NZA 1999 S. 189) zur Betriebsübergangsrichtlinie nicht auf die Rechtsnatur der übertragenden und aufnehmenden Einheit, sondern auf den Charakter der übertragenen Aufgaben ab. Steht die wirtschaftliche Tätigkeit im Vordergrund, so ist die Richtlinie anwendbar.

Übertragen auf die Bayerische Staatsforsten ergibt sich daraus folgende Einschätzung:

- Die Bewirtschaftung des Forstvermögens hat trotz des besonderen Gemeinwohlbezugs vornehmlich wirtschaftlichen Charakter im Sinne der EuGH-Rechtsprechung.
- Anders als im Fall des Landesbetriebs Krankenhäuser Hamburg werden Vermögen und Arbeitnehmer der Vorgängereinheit (Staatsforstverwaltung) nicht vollständig übergeleitet; vielmehr werden Aufgaben, Vermögen und Personal zwischen Staat und AöR aufgeteilt.
- Das in Art. 15 eingeräumte Nutzungs- und Verwertungsrecht ist mit einem Pachtvertrag vergleichbar, wenn auch inhaltlich umfassender als ein solcher und als unentgeltlich ausgestaltet. Das Nutzungs- und Verwertungsrecht trägt rechtsgeschäftliche Züge. Zwar wird es unmittelbar durch Gesetz und nicht durch Vertrag begründet, jedoch sind zur Ausgestaltung weitere Vereinbarungen für bestimmte Sachverhalte ausdrücklich vorgesehen. Dass diese ggf. öffentlich-rechtlichen und nicht privatrechtlichen Charakter haben, ist für die Frage des Vorliegens eines Rechtsgeschäfts nicht ausschlaggebend.

Die rechtliche Würdigung dieser Fragen ist letztlich zu dem Ergebnis gelangt, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die Anwendbarkeit der Betriebsübergangsrichtlinie vom EuGH bejaht würde und deshalb von der Anwendbarkeit des § 613a BGB ausgegangen werden sollte.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb Folgendes vor:

- Die betroffenen Arbeitnehmer und Auszubildenden sollen mit In-Kraft-Treten des Gesetzes durch die landesgesetzliche Anordnung unmittelbar übergeleitet werden.
- Für die Rechtsfolgen der Überleitung wird von § 613a BGB ausgegangen.
- Um Widersprüche der Arbeitnehmer und Auszubildenden nach § 613a BGB weitgehend zu vermeiden (mit den entsprechenden nachteiligen Folgen, vgl. dazu folgende Hinweise), räumt der Freistaat Bayern den betroffenen Personen ein Rückkehrrecht zum Freistaat Bayern bei Auflösung der AöR oder einer wesentlichen Änderung ihrer Rechtsform ein.

Im Einzelnen:

Abs. 1 Nr. 1 legt fest, welche Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaats Bayern mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes auf die AöR übergeleitet werden. Es muss sich um Beschäftigte bei Behörden, Schulen oder Betrieben der Staatsforstverwaltung handeln, die der verwaltungsinternen Organisationseinheit „Bayerische Staatsforsten in Gründung“ zugeordnet sind. Dazu werden bereits vor In-Kraft-Treten des Gesetzes entsprechende Maßnahmen getroffen. Bei den genannten Dienststellen wird eine solche Organisationseinheit gebildet. Dieser Organisationseinheit werden nach entsprechender Auswahl die zur Überleitung vorgesehenen Beschäftigten zugeordnet. Die Zuordnung wird ihnen schriftlich mitgeteilt. Davon unberührt bleiben – bis zum Tag vor In-Kraft-Treten des Gesetzes – die jeweilige Beschäftigungsbehörde, die übertragene Funktionen und Aufgaben, soweit dazu nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird. Mit der Zuordnung gewinnen die betroffenen Beschäftigten Klarheit über den Arbeitgeberwechsel. Außerdem sind die betroffenen Arbeitnehmer und Auszubildenden nach § 613a Abs. 5 BGB vor dem Übergang über den Zeitpunkt und den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen zu unterrichten.

Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 enthält eine Bestandssicherungsklausel, wonach die AöR in die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber eintritt. Satz 3 legt fest, dass betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit dem Übergang der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen sind.

Für die Beamten ist eine gesetzliche Überleitung nicht möglich. Abs. 1 Nr. 2 weist deklaratorisch darauf hin, dass für die Übernahme der Beamten Art. 37 BayBG i. V. m. §§ 128, 129 BRRG gelten. Die Übernahme ist gem. § 129 Abs. 3 BRRG von der AöR zu verfügen. Da diese erst mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes entsteht, wäre sie bis zum Abschluss der Übernahme der notwendigen Beamten einige Zeit in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigt. Deshalb ist in § 4 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen, dass der nach Satz 1 der Vorschrift bestellte erste Vorstand u. a. bereits Erklärungen namens der Bayerische Staatsforsten zur Übernahme von Personal abgeben kann.

Abs. 1 Nr. 3 dient dem künftigen Wechsel von Personal, das zur AöR übergeleitet wird und zum Freistaat Bayern zurückkehren möchte, und von Personal der Staatsforstverwaltung, das beim Freistaat Bayern verbleibt und künftig zur AöR wechseln möchte. Dabei werden folgende Fälle unterschieden:

- Zur AöR übergeleitetes Personal, das sich bei der staatlichen Forstverwaltung bewirbt, hat bei gleicher Eignung vor anderen Bewerbern Vorrang.
- Zur AöR übergeleitetes Personal, das sich bei anderen Staatsverwaltungen bewirbt, steht bei Auswahlentscheidungen vergleichbaren Beschäftigten des Freistaats Bayern gleich; ein Vorrang wird hier nicht begründet, weil das Beschäftigte anderer Verwaltungen, die ebenfalls von Reformmaßnahmen betroffen sind, benachteiligen könnte.
- Personal der bisherigen Staatsforstverwaltung, das bei der staatlichen Forstverwaltung bleibt und sich künftig bei der AöR bewirbt, hat bei gleicher Eignung vor anderen Bewerbern Vorrang.

Satz 3 enthält dazu die Vorgabe, dass die Stellen in beiden Bereichen grundsätzlich auszuschreiben und bekanntzugeben sind.

Die Sonderregelungen werden auf zehn Jahre befristet.

Abs. 1 Nr. 4 räumt den übergeleiteten Beamten und Arbeitnehmern ein Rückkehrrecht zum Freistaat Bayern ein, falls die Bayerische Staatsforsten aufgelöst oder ihre Rechtsform wesentlich geändert wird. Die Regelung soll bei den Arbeitnehmern dazu beitragen, Widersprüche nach § 613a Abs. 6 BGB weitgehend zu vermeiden. Im Fall von Widersprüchen blieben sie Arbeitnehmer des Freistaats Bayern, der sie – mangels Beschäftigungsmöglichkeit im eigenen Bereich – zur Vermeidung von Kündigungen im Wege der Personalgestaltung bei der AöR zum Einsatz bringen könnte. Diese Personalgestaltung wäre umständlich und aufwändig (erhöhter Personalverwaltungsaufwand bei Staat und AöR, fehlende Arbeitgeberstellung mit entsprechenden Kompetenzen bei AöR, längerfristig würde ein Nebeneinander von eigenem und staatlichem Personal bei der AöR entstehen); zudem hätte die Personalgestaltung wohl umsatzsteuerliche Konsequenzen.

Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitnehmer von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen würden. Mit dem Rückkehrrecht soll das jedenfalls für die meisten Fälle vermieden werden. Die Arbeitnehmer haben dann die Sicherheit, dass sie

1. zu einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes wechseln, aber
2. nicht im Wege eines etwaigen künftigen Betriebsübergangs zu einem dritten Arbeitgeber wechseln müssen.

Wird der Rückkehranspruch ausgelöst, so bleibt dem Freistaat Bayern dann ggf. die Möglichkeit der Personalgestaltung.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist das Rückkehrrecht auch für die Beamten vorgesehen.

Personen, die von der AöR neu eingestellt werden, sind von der Regelung nicht erfasst.

Abs. 2 Nr. 1 legt fest, dass tarifliche Beschäftigungszeiten bei einem unmittelbaren Wechsel zwischen Staat und AöR jeweils angerechnet werden.

Abs. 2 Nr. 2 stellt klar, dass der Vorstand die AöR gegenüber den Arbeitnehmern vertritt (vgl. Art. 9 Abs. 1 des Gesetzentwurfs). Gegenüber den angestellten Vorstandsmitgliedern liegt diese Funktion beim Aufsichtsrat (vgl. auch Art. 11 Abs. 2 Nrn. 2, 3 des Gesetzentwurfs). Die Übertragung von Arbeitgeberfunktionen (z. B. auf die Forstbetriebe) regelt die Satzung.

Abs. 2 Nr. 3 stattet die AöR mit Dienstherrnfähigkeit aus. Das ist Voraussetzung, um die Beamten dorthin überzuleiten. Außerdem werden hier die oberste Dienstbehörde und die Ernennungsbehörde bestimmt. Mit der Satzung können auch dienstrechtliche Befugnisse innerhalb der AöR übertragen werden. In Satz 3 wird festgelegt, dass die AöR keine neuen Beamtenverhältnisse begründen darf, weil dazu aufgrund der Aufgabenstellung kein Anlass besteht.

Es ist vorgesehen, dass die Abrechnung der Bezüge, Löhne und Beihilfen weiterhin durch die Bezügestellen des Staates erfolgt. Dazu wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Einer Regelung im Gesetz bedarf es nicht.

Abs. 2 Nr. 4 stellt klar, dass die AöR über den Beitritt zu einem Arbeitgeberverband bestimmen oder eigene Tarifverträge abschließen kann. Das ist für die gewollte betriebswirtschaftliche und flexible Ausrichtung notwendig. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung eines solchen Schrittes wird dazu in der Satzung die Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten werden (vgl. Art. 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs).

Zur Notwendigkeit der Tariffähigkeit der AöR:

Der Freistaat Bayern ist mit Abstand größter Waldbesitzer und Arbeitgeber für Waldarbeiter in Deutschland. Der Freistaat Bayern beschäftigt derzeit rund 2.300 Waldarbeiter in der Staatsforstverwaltung (Vergleichszahlen: Baden-Württemberg 1.300, Hessen 1.300, Brandenburg 1.300, Niedersachsen 950). Bezogen auf die zu bewirtschaftende Fläche beschäftigt Bayern 2,7 Waldarbeiter je Tsd. Hektar Waldfläche. Dies ist im Ländervergleich weit unter dem Durchschnitt (Vergleichszahlen: Baden-Württemberg 4,5; Hessen k. A.; Rheinland-Pfalz 3,9; Brandenburg 4,7; Niedersachsen 2,7; Thüringen 4,8).

Für die Staatsforstverwaltung war es immer von besonderer Bedeutung, im Forstausschuss der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) die Tarifentwicklung aktiv mitzugestalten. So hat der Freistaat Bayern als erstes Mitglied der TdL den Monatslohn mit Leistungszulage für Waldarbeiter eingeführt. Von der Geschäftsstelle der TdL wurde diese Entwicklung als „richtungweisend für den öffentlichen Dienst“ bezeichnet. Alle übrigen Landesforstverwaltungen haben einen reinen Monatslohn und ein entsprechend gedämpftes Leistungsverhalten in der Holzernte.

Die Bayerische Staatsforsten wird der TdL nicht angehören. Somit kann das Unternehmen keinen Einfluss auf die Tarifentwicklung nehmen. Eine gesetzlich festgelegte mittelbare Tarifanwendung – wie sie Bayern bisher anderen Anstalten bei entsprechenden Ausgliederungen auferlegt hat – würde bedeuten, dass die Bayerische Staatsforsten die Tarifbeschlüsse der TdL ohne Mitspracherecht vollziehen müsste. Das ließe keinen Spielraum, um eine unternehmensangepasste Tarif- und Lohngestaltung zu betreiben, die auch den Interessen der Beschäftigten nach einer leistungsge-rechten Bezahlung Rechnung trägt.

Zwar ist der Freistaat Bayern noch Mitglied im Forstausschuss der TdL, weil er (in den Nationalparkverwaltungen und in der Forstverwaltung) noch rund 200 Waldarbeiter beschäftigen wird. Allerdings werden aufgabenbedingt in Verwaltung und Unternehmen ganz unterschiedliche Erfordernisse an das Tarifrecht gestellt werden. Verschärft wird die Situation in der TdL dadurch, dass die großen Flächenländer mit ihren wirtschaftlich orientierten Landesforstverwaltungen und als bedeutende Arbeitgeber für Waldarbeiter die TdL verlassen.

Die Landesforstverwaltungen in Baden-Württemberg (Kommunalisierung), Hessen (Austritt) und Niedersachsen (Anstalt) haben oder werden in Kürze die TdL verlassen. Im Tarifbereich West verbleiben somit die „kleinen“ Landesforstverwaltungen des Saarlandes (140 Waldarbeiter), von Rheinland-Pfalz (700 Waldarbeiter), von NRW (350 Waldarbeiter) und von Schleswig-Holstein (150 Waldarbeiter).

Bis zum Beitritt zu einem Arbeitgeberverband oder bis zum Abschluss eigener Tarifverträge für die Arbeitnehmer und Auszubildenden gelten die jeweils gültigen einschlägigen Tarifverträge fort.

Abs. 2 Nr. 5 ermöglicht dem Aufsichtsrat, im Interesse einer gleichmäßigen personalvertretungsrechtlichen Ausgestaltung darüber zu entscheiden, welche Betriebsteile als eigenständige Dienststellen im Sinne des BayPVG gelten. Das entspricht der Regelung etwa bei Gemeinden (vgl. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayPVG).

Zu § 1 Art. 20 (Leistungen für Versorgungsempfänger)

Für die vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt der Freistaat Bayern allein zuständig. Die Ansprüche künftiger Versorgungsempfänger der Bayerischen Staatsforsten richten sich gegen die AöR. Für die Teilung der Versorgungsausgaben zwischen Staat und AöR gelten die allgemeinen Grundsätze (Art. 120 BayBG).

Es ist vorgesehen, dass die Festsetzung und Auszahlung der Versorgungsbezüge und der Beihilfeleistungen weiterhin durch die Bezügestellen des Staates erfolgt. Dazu wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Einer Regelung im Gesetz bedarf es nicht.

Art. 21 (Auflösung)

Die Vorschrift zeigt auf, dass im Falle einer Auflösung der AöR deren Vermögen (wieder) an den Freistaat Bayern zurückfällt. Da eine Auflösung ohnehin gesetzlicher Regelung bedürfte, sind weitergehende Regelungen für diesen Fall nicht nötig.

§ 2 (Überleitungsregelungen zur Sicherstellung der Personalvertretung)

Die Vorschrift enthält Regelungen, um die Personalvertretung während der Übergangszeit zu gewährleisten. Die Personalvertretung für die Bayerische Staatsforsten muss erst im vorgeschriebenen Verfahren gewählt werden. Bis dahin werden Übergangspersonalräte gebildet, denen Beschäftigte angehören, die vorher bei der Staatsforstverwaltung Personalvertretungen angehört haben.

§ 3 (Änderung von Gesetzen)

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Bayerischen Staatsforsten sind Anpassungen anderer Gesetze nötig:

Abs. 1: Mit der Änderung des BayPVG entfällt der bis dahin eingerichtete Hauptpersonalrat beim Bereich Forsten.

Abs. 2 Nr. 1: Die Saalforstverwaltung ist künftig ein Betrieb der AöR und gehört nicht mehr zur Staatsforstverwaltung. Das erfordert eine Anpassung des Wortlauts.

Abs. 2 Nr. 2: Die Voraussetzungen des sog. Schlechtwegezuschlags liegen auch im Bereich der Bayerischen Staatsforsten vor. Die bisher auf das StMLF beschränkte Ermächtigung zu näherer Regelung muss deshalb auf die Bayerische Staatsforsten erweitert werden. Gleichzeitig werden durch die neue Formulierung auch die entsprechenden Fälle im Kommunalbereich abgedeckt, so dass die Gemeinden künftig für ihr Forstpersonal entsprechende Regelungen auf gesetzlicher Grundlage treffen können.

Abs. 3: Die Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes ist eine Folgeänderung zu Art. 4 Abs. 1 StFoG.

§ 4 (In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen)

Abs. 1 regelt das In-Kraft-Treten und bestimmt damit maßgebliche Termine, die an anderer Stelle des Gesetzentwurfs genannt sind, insbesondere die Errichtung der AöR selbst.

Abs. 2 hält eine Möglichkeit bereit, die Aufgabenerfüllung sicherzustellen, wenn die Bayerische Staatsforsten ab In-Kraft-Treten des Gesetzes noch nicht genügend handlungsfähig sein sollten, etwa weil die Übernahme der Beamten noch nicht abgeschlossen ist.

Abs. 3: Diese Vorschrift soll in besonderer Weise sicherstellen, dass die Bayerische Staatsforsten mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes handlungsfähig sind. Dazu wird bestimmt:

- a) Der erste Vorstand kann bereits nach der Verkündung des Gesetzes bestellt werden. Diese Bestellung obliegt der Staatsregierung. Es würde genügen, wenn ein Vorstandsmitglied bestellt wird, doch kann auch die volle Zahl von drei ausgeschöpft werden.

- b) Dieser Vorstand kann vorbereitende Handlungen namens der Bayerischen Staatsforsten vornehmen und entsprechende Erklärungen abgeben, wobei diese unter der aufschiebenden Bedingung der Errichtung der AöR stehen. Insbesondere soll er einen vorläufigen Wirtschaftsplan aufstellen. Er kann namens der AöR die Übernahme von Beamten nach § 129 Abs. 3

BRRG verfügen. Die Kosten der vorläufigen Geschäftsführung trägt als Gründungskosten der Freistaat Bayern. Auch deshalb wird eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgesehen. Die Genehmigung kann für bestimmte Fallgestaltungen – etwa zur Personalüberleitung – allgemein erteilt werden.